

SATZUNG

des Caritas Regionalverbandes Magdeburg e.V.

vom 25.10.1993 /

in geänderter Fassung vom 05.06.2013 /

in geänderter Fassung vom 23.11.2022

in geänderter Fassung vom 22.11.2023

§ 1 Name

- (1) Der Caritas Regionalverband Magdeburg e.V. ist die vom Bischof von Magdeburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas und unterliegt der bischöflichen Aufsicht. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (2) Er ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Stendal eingetragen und führt die Bezeichnung

„Caritas Regionalverband Magdeburg e. V.“.

- (4) Der Sitz des Verbandes ist Magdeburg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Caritas Regionalverband Magdeburg e.V. ist für die planvolle Entwicklung und Förderung der überpfarrlichen caritativen Arbeit und der Einrichtungen verantwortlich, deren Selbständigkeit im Übrigen unberührt bleibt.
- (2) Er widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe und soll insbesondere
 - a) die Caritas der Pfarrgemeinde sowie die ehrenamtliche Mitarbeit anregen, ermöglichen und fördern,
 - b) die Werke der Caritas planmäßig, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe mitwirken,
 - c) die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten,
 - d) in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
 - e) die Öffentlichkeit über die Caritasarbeit informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Caritas Regionalverband Magdeburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- die Förderung der Religion,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,
- den Betrieb eines Wohnheimes für seelisch behinderte Menschen
- den Betrieb von Tagespflegen,
- die Betreuung von hilfebedürftigen Menschen.

- (3) Der Verein kann seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gem. §§ 51 - 68 Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigten Körperschaften durch Kooperationen i. S. d. § 57 Abs. 3 AO erfüllen. Kooperationspartner sind dabei ausschließlich Einrichtungen im Unternehmensverbund der Caritas im Bistum Magdeburg. Dem Finanzamt ist eine Liste der jeweiligen Kooperationspartner zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten. Die Art und Weise der Kooperation erfolgt durch administrative Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Finanzen (Rechnungslegung, Controlling, Fördermittelmanagement), Personal sowie IT/Digitalisierung, Bau, Entgeltverhandlungen, Öffentlichkeitsarbeit und soziale Fachberatung sowie durch Zurverfügungstellung und Nutzungsüberlassung von Immobilien, um so zur kooperativen Verwirklichung der gemeinsamen Satzungszwecke beizutragen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelbindung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der

Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder. Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes organisieren sich beim Verband, in den Pfarrgemeinden, caritativen Fördervereinen oder in angeschlossenen Fachverbänden (z. B. Caritaskonferenzen, Sozialdienst katholischer Frauen, Sozialdienst katholischer Männer, Malteser Hilfsdienst).
- (3) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine gültige Postanschrift mitzuteilen und jegliche Änderung unverzüglich bekanntzugeben.

§ 7

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und weitere Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu verabschiedenden Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag für das Kalenderjahr ist zum Ende Januar des entsprechenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - durch in Textform abzugebende Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird;
 - durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund gilt,

- ein den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhalten des Mitglieds;
 - wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate in Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In dem an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu sendenden Mahnungsschreiben ist auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen;
 - wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und der Verein mit zumutbarem Aufwand keine gültige Anschrift ermitteln kann.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Widerspricht das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe seines Ausschlusses, entscheidet die Vertreterversammlung über den Ausschluss.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
- die Vertreterversammlung
 - der Vorstand
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Organe können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder des Organs ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Darüber hinaus ist eine Beschlussfassung im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen grundsätzlich möglich, sofern die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder dieser Vorgehensweise im Rahmen der Konferenz mündlich zustimmen. Die Zustimmung ist schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus:
- dem Vorstand,
 - den Vertretern der persönlichen Mitglieder, der Pfarrcaritas, der caritativen Fördervereine und der angeschlossenen Verbände. Je angefangene 30 Mitglieder wird ein Vertreter entsandt,
 - je einem Vertreter der im Bereich der Pastoralregion Magdeburg tätigen Orden und katholischen caritativen Schwesterngemeinschaften, der von diesen entsandt wird,
 - je einem Vertreter der korporativen Mitglieder, der von diesen entsandt wird,
 - den Verantwortlichen einer Pfarrei, in deren Gebiet der Verein eine Einrichtung und/oder Beratungsstelle unterhält,
 - 3 Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Caritas Regionalverbandes Magdeburg e.V., die von dieser entsandt werden.

- (2) Die ordentliche Vertreterversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher. Die Vertreterversammlung kann als Präsenzsitzung, unter Nutzung elektronischer Medien oder in Kombination (sog. Hybridveranstaltung) abgehalten werden. Eine Vertreterversammlung, bei der über die Auflösung des Verbandes entschieden werden soll, muss in Präsenzform stattfinden.
- (3) Die außerordentliche Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen (unter Angabe der Tagesordnung) einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert.
- (4) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Einwendungen gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung zu erheben. Die Nichtigkeit eines Beschlusses ist innerhalb der vorbezeichneten Monatsfrist durch Klageerhebung geltend zu machen.

§ 10

Der Vertreterversammlung obliegt:

1. Grundfragen der Caritasarbeit zu beraten und Schwerpunkte zu setzen,
2. den Vorstand zu wählen und zwei Kassenprüfer zu bestellen,
3. die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen,
4. den Jahresbericht entgegen zu nehmen,
5. den Haushaltsvoranschlag zu prüfen und zu genehmigen, die Jahresrechnung zu prüfen und den Vorstand zu entlasten,
6. die Vertreter für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. zu wählen,
7. den Widerspruch eines Mitgliedes bei Ausschluss zu beraten und zu beschließen,
8. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Regionalkoordinator der Pastoralregion Magdeburg oder einem von ihm Beauftragten, bis zu sechs Beisitzern, die von der Vertreterversammlung zu wählen sind und dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin des Caritas Regionalverbandes Magdeburg e.V.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Magdeburg.

- (3) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin des Caritas Regionalverbandes Magdeburg e.V. kann nicht zugleich Vorstandsvorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sein.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre und erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes.

§ 12

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel eine Woche vor der Sitzung.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

- (1) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung, die der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin wahrnimmt, verantwortlich. Dabei hat er die Beschlüsse der Vertreterversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vorzubereiten und zu beraten.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Verbandes ist berechtigt und verpflichtet, alle laufenden Geschäfte des Verbandes als Alleinvertretungsberechtigter (allein vertretungsberechtigt gemäß § 30 des BGB) wahrzunehmen.

§ 14 Aufsicht und Genehmigung

Der Caritas Regionalverband Magdeburg e.V. untersteht der Aufsicht des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. und arbeitet eng mit ihm zusammen. Der Vorstand reicht dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. den Jahresbericht sowie den Haushaltsvoranschlag und die geprüfte Jahresrechnung ein.

§ 15

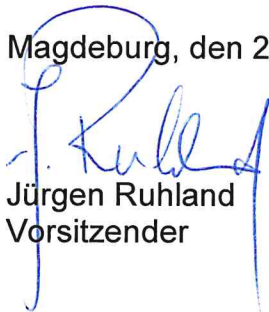
Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V.

1. Satzungsänderungen,
2. Auflösung des Verbandes,
3. Einstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
4. Stellenpläne und Besoldungsordnung,
5. Übernahme von Bürgschaften,
6. Übernahme und Hergabe von Darlehen,
7. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Aufgabe von solchen Rechten,
8. die Erhebung von Klagen.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Magdeburg, den 22.11.2023

A blue ink signature of Jürgen Ruhland.

Jürgen Ruhland
Vorsitzender

A blue ink signature of Verena Müller.

Verena Müller
Geschäftsführerin

Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V.

